

Nr. 12

Ord. 21. 1. 51.

Christliche Ehe, Mutterschaft und Familienmoral

Der grundsätzlichen Bedeutung wegen veröffentlichten wir nachstehend in autorisierter Übersetzung die Ansprachen, die der Hl. Vater Papst Pius XII. an den Verband der katholischen Hebammen Italiens am 29. Oktober 1951 und an die Teilnehmer des Kongresses der „Front der Familie“ und des Verbandes der kinderreichen Familien am 28. November 1951 gehalten hat. Der Text wurde uns von der „Herder-Korrespondenz“ (Jahrgang VI, Heft 3 S. 112 ff. mit Heft 4 S. 170 ff.) freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Über die christliche Ehe und Mutterschaft

1. Mit Sorgfalt über der stillen und verborgenen Wiege zu wachen, in der Gott dem von den Eltern gespendeten Keim eine unsterbliche Seele einpflanzt, eure Sorge der Mutter angedeihen zu lassen und dem Kinde, das sie unter dem Herzen trägt, zu einer glücklichen Geburt zu verhelfen, das, geliebte Töchter, ist der Inhalt eures Berufes, das Geheimnis seiner Größe und Schönheit.

2. Wenn man an die wunderbare Zusammenarbeit von Eltern, Natur und Gott denkt, durch die ein neues Menschenwesen nach dem Bild und Gleichnis des Schöpfers ans Licht kommt (vgl. Gen. 1, 26—27), wie sollte man da nicht den kostbaren Beitrag, den ihr zu diesem Werke beisteuert, gebührend würdigen? Die Heldemutter der Makkabäer ermahnte ihre Söhne: „Ich weiß nicht, wie ihr in meinem Schoß gebildet wurdet: nicht ich habe euch Odem und Leben gegeben, noch fügte ich die Gliedmaßen eines jeden von euch kunstvoll zusammen. Der Schöpfer des Weltalls ist es, der den Ursprung des Menschen bewirkt“ (Makk. 7, 22).

3. Wer daher dieser Wiege des werdenden Lebens nahekommt und sich daselbst auf die eine oder andere Weise betätigt, muß die Ordnung kennen, die nach dem Willen des Schöpfers dort zu beobachten ist, wie auch die Gesetze, die für sie bestimmt sind. Denn es handelt sich hier nicht um rein physische und biologische Gesetze, denen vernunftlose Wesen und blinde Kräfte mit Notwendigkeit gehorchen, sondern um Gesetze, deren Aus-

führung und deren Wirkungen dem selbstbestimmenden und freien Mittun des Menschen anvertraut sind.

4. Diese Ordnung, festgesetzt von der höchsten Vernunft, ist eingestellt auf den vom Schöpfer gewollten Zweck; sie umfaßt das äußere Tun des Menschen und die innere Zustimmung seines freien Willens; sie schließt Handlung und auch pflichtgemäße Enthaltung ein. Die Natur stellt dem Menschen die ganze Ursachenreihe zur Verfügung, aus der ein neues menschliches Leben entsteht; dem Menschen liegt es ob, die Lebenskraft freizugeben, der Natur jedoch, sie weiter zu entwickeln und sie zu ihrer Vollendung zu führen. Wenn der Mensch das Seine getan und die wunderbare Entwicklung des Lebens in Gang gebracht hat, ist es seine Pflicht, dessen Fortschritt ehrfürchtig zu achten, eine Pflicht, die es ihm verbietet, das Wirken der Natur aufzuhalten oder seinen natürlichen Ablauf zu verhindern.

5. So ist der Anteil der Natur und der des Menschen klar umrissen. Eure berufliche Ausbildung und eure Erfahrung befähigen euch, Einblick zu gewinnen in das Wirken der Natur und des Menschen, wie in die Maßstäbe und Gesetze, denen beide unterworfen sind; euer Gewissen, erleuchtet von der Vernunft und vom Glauben, lehrt euch unter Führung der von Gott gesetzten Autorität, wie weit erlaubtes Tun gehen darf, und wo auf der anderen Seite die strengste Pflicht der Unterlassung einsetzt.

6. Im Lichte dieser Grundsätze haben Wir nun vor, euch einige Erwägungen über das Apostolat vorzulegen, zu dem euer Beruf euch verpflichtet. In der Tat, jeder von Gott gewollte Beruf schließt eine Sendung ein, nämlich die, im Bereich des Berufes selbst die Gedanken und Absichten des Schöpfers zu verwirklichen und den Menschen zu helfen, das Rechtsein und die Heiligkeit des göttlichen Planes zu erfassen wie auch den Wert, der sich aus dessen Verwirklichung für sie selbst ergibt.

I.

Euer Berufsapostolat betätigt sich in erster Linie durch eure Persönlichkeit

7. Warum ruft man euch? Weil man überzeugt ist, daß ihr eure Kuntz versteht, daß ihr wißt, was Mutter und Kind brauchen, welchen Gefahren beide ausgesetzt sind und wie diese Gefahren vermieden oder überwunden werden können. Man erwartet von euch Rat und Hilfe, natürlich nicht unbedingt, sondern innerhalb der Grenzen des menschlichen Wissens und Könnens, gemäß dem

Fortschritt und dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Praxis eures Faches.

8. Wenn man das alles von euch erwartet, so darum, weil man Vertrauen zu euch hat, und dieses Vertrauen ist vorwiegend eine Sache der Persönlichkeit. Eure Persönlichkeit muß es einflößen. Daß dieses Vertrauen nicht getäuscht werde, ist nicht nur euer lebhafter Wunsch, sondern auch eine Forderung eures Amtes und eures Berufes und daher eine Gewissenspflicht für euch. Darum müßt ihr danach streben, eure fachlichen Kenntnisse zur höchsten Vollendung zu bringen.

9. Indes ist eure berufliche Tauglichkeit auch eine Forderung und Form eures Apostolats. Welchen Wert genösse in der Tat euer Wort in Fragen der Sitte und Religion, die mit eurem Amt verknüpft sind, wenn ihr in den Fragen eures Faches versagt? Umgekehrt wird euer Eingreifen auf sittlichem und religiösem Gebiet von ganz anderem Gewicht sein, wenn ihr es versteht, durch euer überlegenes berufliches Können Achtung einzuflößen. Zu dem günstigen Urteil, das ihr euch durch euer Können erwerbt, wird bei denen, die sich an euch wenden, die wohl begründete Einsicht hinzukommen, daß ein überzeugtes und treu geübtes Christentum, weit entfernt, ein Hemmnis der beruflichen Tüchtigkeit zu sein, hierfür vielmehr Ansporn und Gewähr bietet. Man wird klar erkennen, daß ihr bei der Ausübung eures Berufs euch eurer Verantwortung gegenüber Gott bewußt seid; daß ihr in eurem Glauben an Gott den stärksten Antrieb findet, mit um so größerer Hingabe zu helfen, je größer die Not ist; daß ihr aus dem festen religiösen Fundament die Kraft nehmt, unvernünftigen und widersittlichen Wünschen — von welcher Seite immer sie kommen mögen — ein ruhiges, aber unerschrockenes und unentwegtes Nein entgegenzusetzen.

10. Seid ihr so als Persönlichkeit wie wegen eures Wissens und eurer Erfahrung geehrt und geachtet, dann werdet ihr innerwerden, daß man euch die Sorge um Mutter und Kind gerne anvertraut, und so werdet ihr, vielleicht ohne daß ihr es selber merkt, ein tiefes, oft wortloses, aber sehr wirksames Apostolat gelebten Christentums ausüben. Wie groß auch die Autorität sein mag, die auf dem rein beruflichen Können beruht, so vollzieht sich die Einwirkung von Mensch zu Mensch doch vor allem unter dem zweifachen Siegel wahrer Menschlichkeit und wahren Christentums.

II.

Die zweite Form eures Apostolates liegt in dem Eifer, mit dem ihr für Wert und Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens eintretet

11. Der heutigen Welt tut es dringend not, dessen durch das dreifache Zeugnis des Geistes, des Herzens und der Tat sicher zu werden. Euer Beruf bietet euch die Möglichkeit und macht es euch zur Pflicht, ein solches Zeugnis abzulegen. Mitunter ist es ein bloßes Wort, zur rechten Zeit und mit Takt zur Mutter oder zum Vater gesprochen; noch häufiger werden euer ganzes Verhalten und euer gewissenhaftes Tun unscheinbar und still auf sie einwirken. Ihr seid mehr als andere befähigt, zu er-

kennen und zu schätzen, was Menschenleben in sich selbst ist, und was es gilt vor der gesunden Vernunft, vor eurem sittlichen Gewissen, vor der bürgerlichen Gesellschaft, vor der Kirche und vor allem vor dem Angesicht Gottes. Der Herr hat alles andere auf der Erde für den Menschen gemacht; der Mensch selber aber ist seinem Sein und Wesen nach für Gott geschaffen und nicht für irgendein Geschöpf, wenn er auch, was sein Wirken angeht, gleichfalls Pflichten gegen die Gemeinschaft hat. Nun aber ist das Kind „Mensch“, selbst schon vor seiner Geburt, und zwar im selben Grad und ob des gleichen Rechtstitels wie die Mutter.

12. Und ferner: jedes Menschenwesen, auch das Kind im Mutterschoß, hat sein Lebensrecht *unmittelbar* von Gott, nicht von den Eltern, nicht von irgendeiner Gemeinschaft oder menschlichen Autorität. Darum gibt es keinen Menschen, keine menschliche Autorität, keine Wissenschaft, keine medizinische, eugenische, soziale, wirtschaftliche oder ethische „Indikation“, die einen Rechtstitel darstellen oder geben könnte zu einer *direkten*, überlegten Verfügung über schuldloses Menschenleben, das heißt eine Verfügung, die auf Vernichtung abzielt, sei sie Selbstzweck, sei sie Mittel für einen anderen Zweck, der an sich vielleicht nicht unerlaubt ist. So ist zum Beispiel die Rettung des Lebens der Mutter ein sehr edles Ziel; aber die direkte Tötung des Kindes als Mittel zu diesem Ziel ist nicht erlaubt. Die direkte Zerstörung des sogenannten „lebensunwerten Lebens“, ob geboren oder noch nicht geboren, wie sie vor einigen Jahren in größtem Ausmaß geübt wurde, läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Als darum diese Praxis begann, hat die Kirche in aller Form als dem natürlichen und positiv göttlichen Recht entgegen und darum als unerlaubt erklärt, selbst wenn es auf Anordnung der öffentlichen Autorität geschieht, diejenigen zu töten, die zwar schuldlos, aber wegen physischer oder psychischer Mängel für die Nation keinen Nutzen, sondern vielmehr eine Belastung darstellen (Decr. S. Off., 2. Dez. 1940 — Acta Ap. Sedi, vol. 32, 1940, pg. 553—554). Schuldloses Menschenleben ist unantastbar, und jeder direkte Eingriff in dasselbe ist Verletzung eines der Grundgesetze, ohne die ein sicheres menschliches Zusammenleben unmöglich ist. Wir brauchen euch nicht im einzelnen über den Sinn und die Tragweite dieses Grundgesetzes in eurem Beruf zu belehren. Aber vergeßt nicht: über jedes menschliche Gesetz, auch über jede „Indikation“ erhebt sich unantastbar das Gesetz Gottes.

13. Das Apostolat eures Berufs verpflichtet euch, die Einsicht in das menschliche Leben, die Achtung und Ehrfurcht vor ihm, die ihr aus christlicher Überzeugung in eurem Herzen hegt, auch auf andere zu übertragen: dasselbe gegebenenfalls mutig zu verteidigen und, wo es nottut und in eurer Macht steht, das schutzlose, noch verborgene Leben des Kindes in eure Hut zu nehmen, euch stützend auf die Kraft des göttlichen Gebotes: „Du sollst nicht töten!“ (Ex. 20, 13.) Die Aufgabe solcher Verteidigung stellt sich manchmal als die notwendigste und dringendste; und doch ist sie nicht der vornehmste und wichtigste Teil eurer Sendung; denn diese ist wahrlich kein ausschließliches Nein, sie ist vielmehr ein planvolles Ja und geht darauf aus, zu fördern, aufzubauen und zu stärken.

14. Flößt Geist und Herz von Mutter und Vater Hochschätzung des Kindes ein, Verlangen nach ihm, Freude an ihm, liebevollen Empfang des Neugeborenen von seinem ersten Weinen an. Das Kind, gebildet im Schoß der Mutter, ist ein Geschenk Gottes (Ps. 127, 3), der die Sorge für dasselbe den Eltern anvertraut. Mit welcher Feinheit und wie entzückend malt die Heilige Schrift die anmutige Schar der Kinder, wenn sie sich um den väterlichen Tisch reihen! Sie sind der Lohn des Gerechten, wie die Unfruchtbarkeit recht häufig die Strafe des Sünders ist. Hört das Wort Gottes im unübertrefflich schönen Gewand der Psalmendichtung: „Wie ein fruchtbarer Weinstock, so ist dein Weib drinnen im Hause, wie Sprossen vom Ölbaum, so stehen deine Söhne um den Tisch. Siehe, so wird der Mann gesegnet, der den Herrn fürchtet“ (Ps. 128, 3—4). Von dem Bösen heißt es dagegen: „Der Vernichtung soll verfallen seine Nachkommenschaft! Im nächsten Geschlecht soll erlöschen sein Name!“ (Ps. 109, 13).

15. Legt das Kind gleich nach seiner Geburt — wie es schon die alten Römer taten — in die Arme des Vaters, aber tut es in unvergleichlich höherem Sinn. Bei jenen war es die Behauptung der Vaterschaft und der aus ihr sich herleitenden väterlichen Gewalt; hier ist es der Erweis des Dankes gegen den Schöpfer, die Herabrufung des göttlichen Segens, das feste Versprechen, in ehrfurchtsvoller Gesinnung die Pflicht erfüllen zu wollen, die Gott ihm auferlegt hat. Wenn der Herr den treuen Diener lobt und belohnt, weil er die fünf Talente fruchtbringend anlegte (vgl. Matth. 25, 21), welches Lob und welchen Lohn wird er dann dem Vater vorbehalten, der das ihm anvertraute Menschenleben, weit mehr wert als alles Gold und Silber der Welt, für Gott behütet und großgezogen hat?

16. Euer Apostolat richtet sich indes vor allem an die Mutter. Zweifellos spricht die Stimme der Natur in ihr und legt ihr das Verlangen, die Freude, den Mut, die Liebe und den Willen ins Herz, für das Kind zu sorgen; um aber die Einflüsterungen des Kleinmuts in allen ihren Formen zu überwinden, bedarf jene Stimme der Stärkung und gleichsam eines übernatürlichen Einschlags. An euch liegt es, weniger durch Worte als durch euer ganzes Benehmen und Handeln die junge Mutter Größe, Schönheit und Adel des Lebens verkostet zu lassen, das in ihrem Schoß erwacht, Form gewinnt und lebt, das von ihr geboren wird, das sie in ihrem Arm trägt und an ihrer Brust nährt; an euch, in ihren Augen und ihrem Herzen aufleuchten zu lassen, wie reich das Geschenk der Liebe Gottes ist für sie und für ihr Kind. Die Heilige Schrift läßt euch in vielen Beispielen den Widerhall des Bittflehens und dann der frohen Dankeslieder so vieler Mütter vernehmen, die endlich Erhörung fanden, nachdem sie lange unter Tränen um die Gnade des Muttersegens gebetet hatten. Auch die Schmerzen, welche die Mutter nach dem Sündenfall erleiden muß, um ihr Kind zur Welt zu bringen, knüpfen das sie einende Band nur noch enger. Sie liebt es um so mehr, je mehr Schmerz es sie gekostet hat. Das hat mit rührender und tiefsinniger Schlichtheit der gesagt, der das Herz der Mutter gebildet hat: „Wenn die Frau gebiert, so hat sie Trauer, weil ihre Stunde gekommen ist; hat sie aber das Kind geboren, so gedenkt sie nicht mehr der Not, aus Freude darüber, daß ein Mensch zur Welt

gekommen ist“ (Joh. 16, 21). Weiterhin zeigt der Heilige Geist durch die Feder des Apostels Paulus die Größe und das Glück der Mutterschaft: Gott schenkt der Mutter das Kind, aber indem er es schenkt, läßt er sie wirksam teilnehmen an der Entfaltung der Blüte, deren Keim er in ihren Schoß eingelegt hatte, und diese Mitwirkung wird zu einem Weg, der sie ihrem ewigen Heil zuführt: „Die Frau erlangt das Heil in der Mutterschaft“ (1 Tim. 2, 15).

17. Diese vollkommene Übereinstimmung von Vernunft und Glaube gibt euch die Gewähr, daß ihr voll in der Wahrheit steht und mit unbedingter Sicherheit euer Apostolat der Hochachtung und Liebe des werdenden Lebens fortführen könnt. Gelingt es euch, dieses Apostolat an der Wiege des Neugeborenen auszuüben, so wird es euch nicht zu schwer fallen, das zu erreichen, was euer berufliches Gewissen im Einklang mit dem Gesetz Gottes und der Natur zum Besten der Mutter und des Kindes vorzuschreiben euch auferlegt.

18. Im übrigen haben wir nicht nötig, euch, die ihr hier eure Erfahrung habt, zu beweisen, wie sehr heute das Apostolat der Hochschätzung und Liebe des neuen Lebens notwendig ist. Leider sind die Fälle nicht selten, wo das Sprechen oder auch nur eine vorsichtige Andeutung vom Kind als einem „Segen“ genügt, um Widerspruch oder vielleicht auch Spott hervorzurufen. Viel öfter herrscht heute die Idee und das Wort von der großen „Last“ der Kinder vor. Wie sehr ist doch diese Geisteshaltung dem Gedanken Gottes, der Sprache der Heiligen Schrift, ja auch der gesunden Vernunft und dem natürlichen Empfinden entgegen. Wenn Bedingungen und Umstände vorherrschen, unter denen die Eltern ohne Verletzung des göttlichen Gesetzes den „Segen“ der Nachkommenschaft vermeiden können, so berechtigen doch diese Fälle einer höheren Gewalt nicht dazu, die Begriffe zu verkehren, die Werte zu mißachten, die Mutter gering zu schätzen, die den Mut und die Ehre hatte, Leben zu geben.

19. Wenn das, was wir bis jetzt gesagt haben, dem Schutz und der Sorge des natürlichen Lebens gilt, so muß es mit um so mehr Grund seine Geltung haben für das übernatürliche Leben, das das Neugeborene in der Taufe erhält. In der gegenwärtigen Heilsordnung gibt es keinen anderen Weg, dem Kind, das noch nicht den Gebrauch der Vernunft hat, dieses Leben zu vermitteln. Und doch ist der Stand der Gnade im Augenblick des Todes unbedingt notwendig zur Erreichung des Heiles. Ohne ihn ist es nicht möglich, zur übernatürlichen Seligkeit in der beseligenden Schau Gottes zu gelangen. Für den Erwachsenen kann ein Akt der Liebe genügen, um der heiligmachenden Gnade teilhaft zu werden und die fehlende Taufe zu ersetzen; aber dem noch nicht oder soeben geborenen Kind steht dieser Weg nicht offen. Wenn man nun bedenkt, daß die Liebe zum Nächsten uns auferlegt, ihm im Fall der Not beizustehen, und wenn diese Verpflichtung um so schwerer und dringender ist, je größer das Gut, das man vermitteln, oder das Übel, das man ferne halten will, und je weniger der Bedürftige fähig ist, sich selbst zu helfen und zu bitten: dann ist es leicht, die weittragende Bedeutung zu verstehen, die der Sorge für die Taufe des Kindes zukommt, da es den Gebrauch der Vernunft noch ganz

entbehrt und in schwerer Gefahr schwebt oder sogar vor dem sicheren Tode steht. Zweifelsohne bindet diese Verpflichtung in erster Linie die Eltern; aber in den Fällen dringender Not, wenn keine Zeit zu verlieren und es nicht möglich ist, einen Priester zu rufen, liegt euch die heilige Pflicht ob, die Taufe zu spenden. Versäumt also nicht, diesen Liebesdienst zu erweisen und dieses eurem Beruf zufallende Apostolat der Tat auszuüben. Möge euch Stärkung und Ermutigung das Wort des Heilands sein: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“ (Matth. 5, 7). Und welches Werk der Barmherzigkeit könnte größer und schöner sein, als der Seele des Kindes — zwischen der Schwelle zum Leben, die es kaum überschritten hat, und der Schwelle zum Tode, die es jetzt gleich überschreiten soll — den Eintritt in eine herrliche und beseligende Ewigkeit zu sichern.

III.

Zum dritten könnte man euer Berufsapostolat betrachten unter dem Gesichtspunkt des Beistands, den ihr der Mutter in der bereitwilligen und hochherzigen Ausübung ihres Mutterberufes leistet

20. Kaum hatte die allerseligste Jungfrau die Botschaft des Engels vernommen, als sie antwortete: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe nach deinem Worte“ (Luk. 1, 38). Ein „Es geschehe“, ein inbrünstiges „Ja“ zur Berufung als Mutter. Eine jungfräuliche Mutterschaft, unvergleichlich höher als jede andere; indes wirkliche Mutterschaft, im wahren und eigentlichen Sinn des Wortes (vgl. Gal. 4, 4). Darum schließt der Gläubige beim Beten des „Engels des Herrn“, nachdem er das Jawort Marias erwähnt hat, unmittelbar an: „Und das Wort ist Fleisch geworden“ (Joh. 1, 14).

21. Es ist eines der Grunderfordernisse der rechten sittlichen Ordnung, daß der Ausübung der ehelichen Rechte die aufrichtige innerliche Annahme des Berufs und der Pflichten der Mutterschaft entspreche. Unter dieser Bedingung wandelt die Frau auf dem vom Schöpfer gebahnten Weg dem Ziele zu, das Er seinem Geschöpf bestimmt hat, indem Er es in der Ausübung jener Funktion an seiner Güte, seiner Weisheit und seiner Allmacht teilhaben läßt, entsprechend der Botschaft des Engels: „Concipies in utero et paries — Du wirst empfangen und gebären“ (vgl. Luk. 1, 31).

22. Ist dies also die biologische Grundlage eurer Berufstätigkeit, so wird es der vordringliche Gegenstand eures Apostolates sein: dahin zu wirken, daß das Empfinden für den Mutterberuf und die Liebe zu ihm lebendig gehalten, wieder geweckt und gestärkt werde.

23. Wenn die Ehegatten es als eine Ehre erachten und schätzen, neues Leben zu wecken, dessen Aufspringen sie mit heiliger Ungeduld erwarten, so ist eure Aufgabe recht leicht: es genügt, solche innere Einstellung in ihnen zu pflegen; die Bereitschaft, das werdende Leben entgegenzunehmen und dafür zu sorgen, folgt dann von selbst. Leider ist es aber nicht immer so; häufig ist das Kind unerwünscht; schlimmer noch, man fürchtet sich vor ihm. Wie könnte bei solcher Verfassung noch Be-

reitwilligkeit zur Pflicht bestehen? Hier braucht es den wirksamen Einsatz eures Apostolats: vor allem ablehnend, indem ihr jegliche sittenwidrige Mitwirkung versagt; dann auch aufbauend, indem ihr taktvoll eure Sorge darauf richtet, Vorurteile, mannigfaltige Besorgnisse oder kleinmütige Vorwände zu zerstreuen, Hindernisse, auch von außen kommende, welche die Annahme der Mutterschaft erschweren könnten, zu beseitigen. Wenn man sich an euch um Rat und Hilfe wendet, nur um die Erweckung neuen Lebens zu erleichtern, um es zu schützen und zur vollen Entfaltung zu bringen, so könnt ihr ohne weiteres eure Mitwirkung angedeihen lassen; aber in wie vielen anderen Fällen wendet man sich an euch, um die Weckung und Erhaltung solchen Lebens zu verhindern, ohne jede Rücksicht auf die Vorschriften der sittlichen Ordnung? Solchen Zumutungen zu willfahren, hieße euer Wissen und Können erniedrigen, weil ihr euch dadurch der Mittäterschaft sittenwidrigen Tuns schuldig machen würdet; das hieße euer Apostolat in sein Gegenteil verkehren. Hier ist ein ruhiges, aber entschiedenes Nein erfordert, das keine Übertretung des Gebotes Gottes und der Entscheidung des Gewissens duldet. Deshalb verlangt euer Beruf von euch klare Einsicht in jenes Gebot Gottes, so daß ihr auf dessen Einhaltung bestehen könnt, ohne hinter seinen Vorschriften zurückzubleiben noch über sie hinauszugehen.

24. Unser Vorgänger Pius XI. seligen Angedenkens verkündete in seiner Enzyklika „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930 von neuem feierlich das Grundgesetz des ehelichen Aktes und der ehelichen Beziehungen: daß nämlich jeder Eingriff der Gatten in den Vollzug des ehelichen Aktes oder in den Ablauf seiner natürlichen Folgen, ein Eingriff, der zum Ziele hat, ihn der ihm innewohnenden Kraft zu berauben und die Weckung neuen Lebens zu verhindern, widersittlich ist, und daß keine „Indikation“, kein Notstand ein innerlich sittenwidriges Tun in ein sittengemäßes und erlaubtes verwandeln kann (vgl. Acta Ap. Sedis, vol. 22, pg. 559 ss.).

25. Diese Vorschrift hat ihre volle Geltung heute wie gestern, und sie wird sie auch morgen und immer haben, weil sie kein einfaches Gebot menschlichen Rechts ist, sondern der Ausdruck eines Gesetzes der Natur und Gottes selbst.

26. Mögen unsere Worte eine sichere Norm bieten für alle Fälle, in denen euer Beruf und euer Apostolat von euch eine klare und feste Entscheidung verlangt.

27. Es wäre sehr viel mehr als ein einfacher Mangel an Bereitschaft zum Dienst am Leben, wenn der Eingriff des Menschen nicht nur einen einzelnen Akt angehe, sondern den Organismus selbst träge zum Zweck, ihn mittels der Sterilisierung der Fähigkeit zur Weckung neuen Lebens zu berauben. Auch hier habt ihr für euer inneres und äußeres Verhalten eine klare Wegweisung in der Lehre der Kirche. Die direkte Sterilisierung — also jene, die als Mittel oder als Zweck darauf ausgeht, die Zeugung unmöglich zu machen — ist eine schwere Verletzung des Sittengesetzes und deshalb unerlaubt. Auch die öffentliche Autorität hat kein Recht, unter dem Vorwand irgendwelcher „Indikation“ sie zu erlauben, und noch viel weniger, sie vorzuschreiben oder zum Schaden von Schuldlosen zur Ausführung zu brin-

gen. Dieser Grundsatz findet sich schon ausgesprochen in der vorhin erwähnten Ehe-Enzyklika Pius' XI. (a.a.O. pg. 564—565). Als deshalb vor einem Jahrzehnt die Anwendung der Sterilisierung immer weiter um sich griff, sah sich der Heilige Stuhl genötigt, ausdrücklich und öffentlich zu erklären, daß die direkte Sterilisierung, ob dauernd oder nur zeitweise, ob Sterilisierung des Mannes oder der Frau, unerlaubt ist, in Kraft des Naturgesetzes, von dem zu entpflichten, wie ihr wißt, auch die Kirche keine Gewalt hat (Decr. S. Off., 22. Febr. 1940 — Acta Ap. Sedis, 1940, pg. 73).

28. Widersetzt euch deshalb, soweit ihr vermögt, in eurem Apostolat diesen widernatürlichen Bestrebungen und versagt ihnen eure Mitwirkung.

29. Heutzutage wird außerdem die ernste Frage gestellt, ob und inwieweit die Pflicht der Bereitschaft zum Mutterdienst sich vereinbaren läßt mit der immer mehr sich ausbreitenden Flucht in die Zeiten der natürlichen Unfruchtbarkeit (die sogenannten Perioden der Empfängnisunfähigkeit der Frau), was ein klarer Ausdruck des jener Bereitschaft entgegengesetzten Willens zu sein scheint.

30. Man erwartet von euch mit Recht, daß ihr bezüglich der medizinischen Seite gut unterrichtet seid über die bekannte Theorie und die Fortschritte, die sich auf diesem Gebiet noch erwarten lassen, daß aber andererseits euer Rat und eure Hilfe sich nicht auf einfache populäre Veröffentlichungen stützen, sondern auf wissenschaftlicher Sachlichkeit und dem bewährten Urteil gewissenhafter Fachmänner in Medizin und Biologie beruhen. Eure Aufgabe ist es, nicht die des Priesters, die Eheleute in persönlicher Beratung oder durch ernste Veröffentlichungen über die biologische und technische Seite der Theorie zu unterrichten, ohne euch jedoch zu einer weder zu rechtfertigenden noch passenden Propaganda verleiten zu lassen. Aber auch auf diesem Gebiet verlangt euer Apostolat von euch als Frauen und Christinnen, die sittlichen Maßstäbe zu kennen und zu verteidigen, denen die Anwendung jener Theorie unterliegt. Und hier ist die Kirche zuständig.

31. Es sind vor allem zwei Voraussetzungen zu beachten: Wenn die Anwendung jener Theorie nichts weiter besagen will, als daß die Gatten auch an den Tagen der natürlichen Unfruchtbarkeit von ihrem Eherecht Gebrauch machen können, so ist dagegen nichts einzuwenden; damit verhindern oder vereiteln sie tatsächlich in keiner Weise den Vollzug des natürlichen Aktes und seine weiteren natürlichen Folgen. Gerade dadurch unterscheidet sich die Anwendung der Theorie, von der wir sprechen, wesentlich von dem schon bezeichneten Mißbrauch, der in der Verkehrung des Aktes selbst liegt. Geht man indessen weiter, indem man nämlich den ehelichen Akt ausschließlich an jenen Tagen zuläßt, dann muß das Verhalten der Eheleute genauer geprüft werden.

32. Und hier stellen sich unserer Erwägung wiederum zwei Voraussetzungen. Wenn schon beim Abschluß der Ehe wenigstens einer der Gatten die Absicht gehabt hätte, das Gatten-Recht selbst auf die Zeiten der Unfruchtbarkeit zu beschränken, also nicht nur seinen Gebrauch, derart, daß an den anderen Tagen der andere

Eheteil nicht einmal das Recht hätte, den Akt zu verlangen, so würde dies einen wesentlichen Mangel des Ehwillens in sich begreifen, einen Mangel, der die Ungültigkeit der Ehe selbst zur Folge hätte; denn das aus dem Ehevertrag sich herleitende Recht ist ein dauerndes, ununterbrochenes, nicht aussetzendes Recht eines jeden der Gatten dem anderen gegenüber.

33. Wenn hingegen die Beschränkung des Aktes auf die Tage der natürlichen Unfruchtbarkeit nicht das Recht selbst trifft, sondern nur den Gebrauch des Rechts, so bleibt die Gültigkeit der Ehe unbestritten; immerhin wäre die sittliche Erlaubtheit solchen Verhaltens der Ehegatten zu bejahen oder zu verneinen, je nachdem die Absicht, ständig sich an jene Zeiten zu halten, auf ausreichenden und zuverlässigen sittlichen Gründen beruht oder nicht. Die Tatsache allein, daß die Gatten sich nicht gegen die Natur des Aktes verfehlen und auch bereit sind, das Kind anzunehmen und aufzuziehen, das trotz ihrer Vorsichtsmaßregeln zur Welt käme, würde für sich allein nicht genügen, die Rechtmäßigkeit der Absicht und die unbedingte Sittengemäßheit der Beweggründe zu gewährleisten.

34. Der Grund liegt darin, daß die Ehe die Auferlegung eines Lebensstandes darstellt, der einerseits bestimmte Rechte verleiht, andererseits aber auch die Ausführung einer positiven, dem Stand selber obliegenden Leistung verlangt. In einem solchen Fall läßt sich der allgemeine Grundsatz anwenden, daß eine positive Leistung unterlassen werden kann, wenn unabhängig vom guten Willen der Verpflichteten schwerwiegende Gründe zeigen, daß jene Leistung unzweckmäßig ist, oder beweisen, daß sie vom Berechtigten — in diesem Fall dem Menschengeschlecht — billigerweise nicht verlangt werden kann.

35. Der Ehevertrag, der den Brautleuten das Recht verleiht, dem Naturtrieb Genüge zu tun, versetzt sie in einen Lebensstand, den Ehestand. Den Gatten nun, die mit dem ihrem Stand eigentümlichen Akt von jenem Recht Gebrauch machen, legen die Natur und der Schöpfer die Aufgabe auf, für die Erhaltung des Menschengeschlechts Sorge zu tragen. Das ist die eigenartige Leistung, die den eigentlichen Wert, die Bedeutung ihres Standes ausmacht, das *bonum proles* — das Gut der Nachkommenschaft. Der Einzelne und die Gesellschaft, das Volk und der Staat, ja die Kirche selbst hängen nach der von Gott gesetzten Ordnung für ihre Existenz von der fruchtbaren Ehe ab. Daraus folgt: den Ehestand ergreifen, ständig die ihm eignende und nur in ihm erlaubterweise zu tätige Fähigkeit nutzen, und andererseits sich immer und absichtlich ohne schwerwiegenden Grund seiner hauptsächlichlichen Pflicht entziehen, hieße gegen den Sinn des Ehelebens selbst sich verfehlen.

36. Von dieser pflichtmäßigen positiven Leistung können nun ernste Beweggründe auch auf lange Zeit, ja für die ganze Dauer der Ehe entpflichten, wie solche nicht selten bei der sogenannten medizinischen, eugenischen, wirtschaftlichen und sozialen „Indikation“ vorliegen. Daraus folgt, daß die Einhaltung der unfruchtbaren Zeiten sittlich erlaubt sein kann; und unter den erwähnten Bedingungen ist sie es tatsächlich. Wenn dagegen nach vernünftigem und billigem Urteil derartige persönliche oder aus den äußeren Verhältnissen sich herleitende gewich-

tige Gründe nicht vorliegen, so kann der Wille der Gatten, gewohnheitsmäßig der Fruchtbarkeit ihrer Vereinigung aus dem Weg zu gehen, während sie fortfahren, die volle Befriedigung ihres Naturtriebes in Anspruch zu nehmen, nur von einer falschen Wertung des Lebens und von Beweggründen kommen, die außerhalb der richtigen ethischen Maßstäbe liegen.

37. Nun werdet ihr dazu vielleicht bemerken, daß ihr in Ausübung eures Berufs gelegentlich vor sehr heiklen Fällen steht, nämlich Fällen, in denen das Wagnis der Mutterschaft nicht verlangt werden kann, diese im Gegenteil unbedingt zu vermeiden ist, in denen aber andererseits die Einhaltung der unfruchtbaren Zeiten entweder nicht genügend Sicherheit bietet oder aber aus anderen Gründen von ihr abgesehen werden muß. Und da fragt ihr nun, wie dann noch die Rede sein könne von einem Apostolat im Dienst der Mutterschaft.

38. Wenn nach eurem sicheren und erprobten Urteil die Umstände unbedingt ein „Nein“ erfordern, also den Ausschluß der Mutterschaft, so wäre es ein Irrtum und ein Unrecht, ein „Ja“ aufzuerlegen oder anzuraten. Es handelt sich hier in Wahrheit nicht um eine theologische, sondern eine medizinische Frage; sie liegt also innerhalb eurer Zuständigkeit. Indes erfragen die Eheleute in solchen Fällen von euch keine ärztliche, notwendigerweise verneinende Antwort, sondern die Billigung einer „Technik“ der ehelichen Betätigung, die gegen das Wagnis der Mutterschaft gesichert wäre. Damit seid ihr also schon wieder gerufen, euer Apostolat auszuüben, insofern ihr keinen Zweifel lassen werdet, daß auch in diesen äußersten Fällen jede Präventiv-Maßnahme und jeder direkte, unmittelbare Eingriff in das Leben oder die Entwicklung des Keimes im Gewissen verboten und ausgeschlossen ist, und daß nur ein Weg offen bleibt, nämlich die Enthaltung von jeglicher Vollbetätigung der Naturanlage. Hier verpflichtet euch euer Apostolat zu einem klaren und sicheren Urteil und zu ruhiger Festigkeit.

39. Indes wird man einwenden, daß solche Enthaltbarkeit unmöglich, daß solcher Heroismus nicht durchführbar ist. Diesen Einwand werdet ihr heute überall hören und lesen von seiten derer, die nach Pflicht und Zuständigkeit in der Lage sein sollten, ganz anders zu urteilen. Zur Rechtfertigung wird folgender Beweis vorgebracht: niemand ist zu Unmöglichem verpflichtet, und man kann von keinem vernünftigen Gesetzgeber voraussetzen, daß er mit seinem Gesetz auch zu Unmöglichem verpflichten wolle. Für die Eheleute ist jedoch die Enthaltung auf lange Dauer unmöglich. Sie sind also nicht verpflichtet zur Enthaltbarkeit. Das göttliche Gesetz kann diesen Sinn nicht haben.

40. Hier wird aus teilweise richtigen Vordersätzen eine falsche Schlußfolgerung gezogen. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, den Beweis umzukehren: Gott verpflichtet nicht zu Unmöglichem. Nun aber verpflichtet Gott die Ehegatten zur Enthaltbarkeit, wenn ihre Vereinigung nicht naturgemäß vollziehbar ist. Also ist in diesen Fällen die Enthaltbarkeit möglich. Wir haben zur Bestätigung dieser Beweisführung die Lehre des Konzils von Trient, das in dem Kapitel über die notwendige und mögliche Beobachtung der Gebote, auf eine Stelle des hl. Augustinus zurückgreifend, lehrt: „Gott befiehlt nichts Unmögliches; er ermahnt vielmehr, während er

befiehlt, zu tun, was du kannst, und um das zu bitten, was du nicht kannst, und er hilft, daß du kannst“ (Conc. Trid. sess. 6 cap. 11; Denzinger n. 804. — S. August., *De natura et gratia* cap. 43 n. 50; Migne P. L. vol. 44 col. 271).

41. Laßt euch also in eurer Berufspraxis und in eurem Apostolat von diesem aufdringlichen „Unmöglichkeits-Gerede“ nicht verwirren, weder in eurem inneren Urteil, noch in eurem äußeren Verhalten. Gebt euch nie her für irgend etwas, das gegen das Gesetz Gottes und euer christliches Gewissen verstößt. Es hieße den Männern und Frauen unserer Zeit ein Unrecht antun, wenn man sie eines fortgesetzten Heroismus für unfähig hielte. Heute wird aus so vielen Gründen — vielleicht unter dem Zwang der harten Not, manchmal auch im Dienst des Unrechts — Heroismus in einem Grad und Ausmaß geübt, wie man es in vergangenen Zeiten für unmöglich gehalten hätte. Wenn also die Umstände dieses Heldentum wirklich verlangen, warum sollte es dann Halt machen an den Grenzen der Leidenschaften und Naturtriebe? Das ist klar: wer sich nicht beherrschen will, wird es auch nicht können; und wer glaubt, sich beherrschen zu können, dabei aber nur auf die eigene Kraft zählt, ohne aufrichtig und beharrlich die göttliche Hilfe zu suchen, wird elendiglich enttäuscht werden.

42. Dies zu eurem Apostolat, das bezwecken soll, die Ehegatten für den Dienst der Mutterschaft zu gewinnen, nicht im Sinn einer blinden Knechtschaft unter dem Drang der Natur, sondern im Sinn einer nach den Grundsätzen der Vernunft und des Glaubens geregelten Handhabung der ehelichen Rechte und Pflichten.

IV.

Der letzte Gesichtspunkt, unter dem euer Apostolat in Erscheinung tritt, betrifft den Schutz der rechten Wertordnung wie den der Menschenwürde.

43. Die „Persönlichkeitswerte“ und die Notwendigkeit, sie zu achten — dieser Gegenstand beschäftigt seit zwei Jahrzehnten immer mehr das Schrifttum. In vielen seiner Erzeugnisse ist auch dem spezifischen sexuellen Akt ein eigener Platz angewiesen, um ihn in den Dienst der Persönlichkeit der Gatten zu stellen. Der eigentliche und tiefste Sinn der Ausübung des Gattenrechtes sollte darin liegen, daß die körperliche Verbindung der Ausdruck und die Bestätigung der persönlichen und affektiven Verbindung ist.

44. Artikel, Kapitel, ganze Bücher, Konferenzen, besonders auch über die „Technik der Liebe“, dienen der Verbreitung dieser Ideen, ihrer Beleuchtung mit Ratschlägen an die Brautleute, als Führer in der Ehe, damit sie nicht aus Torheit oder mißverständlicher Scham oder unbegründeter Angstlichkeit das vernachlässigen, was Gott, der Schöpfer auch der natürlichen Neigung, ihnen anbietet. Wenn aus diesem völligen gegenseitigen Sichschenken der Gatten ein neues Leben entspringt, so ist das ein Ergebnis, das außerhalb oder höchstens am Rand der „persönlichen Werte“ bleibt; ein Ergebnis, das nicht verleugnet wird, das man aber nicht im Mittelpunkt der Gattenbeziehungen wissen will.

45. Nach diesen Theorien hätte eure Hingabe zum Besten des noch im Mutterschoß verborgenen Lebens und seiner glücklichen Geburt nur eine untergeordnete Bedeutung und rückte in die zweite Linie.

46. Wenn nun diese relative Abschätzung weiter nichts täte, als daß sie den Ton mehr auf den Wert der Persönlichkeit der Gatten legte als auf den des Kindes, so könnte man streng genommen diese Frage auf sich beruhen lassen; hier handelt es sich indes um eine schwerwiegende Verkehrung der Wertordnung und der vom Schöpfer selbst gesetzten Zwecke. Wir finden uns gegenüber der Verbreitung eines Komplexes von Gedanken und Gefühlen, die der Klarheit, der Tiefe, dem Ernst des christlichen Denkens direkt entgegengesetzt sind. Da muß nun euer Apostolat von neuem einsetzen. Es kann euch ja geschehen, daß ihr von Mutter und Gattin ins Vertrauen gezogen und befragt werdet über die geheimen Wünsche und Intimitäten des Ehelebens. Wie könntet ihr dann aber, im Bewußtsein eurer Sendung, der Wahrheit und der rechten Ordnung in der Bewertung und dem Tun der Gatten Geltung verschaffen, hättet ihr nicht selbst davon genaue Kenntnis und wäret ihr nicht ausgerüstet mit der Charakterfestigkeit, die nötig ist, um aufrechtzuerhalten, was ihr als wahr und gerecht erkennt?

47. Wahr ist nun aber, daß die Ehe als Natureinrichtung nach dem Willen des Schöpfers zum ersten und innersten Zweck nicht die persönliche Vervollkommnung der Gatten hat, sondern die Weckung und Aufzucht neuen Lebens. So sehr auch die anderen Zwecke von der Natur gewollt sind, so stehen sie doch nicht auf dem gleichen Höhegrad wie der erste, und noch weniger sind sie ihm übergeordnet; sie sind ihm vielmehr wesentlich untergeordnet. Das gilt für jede Ehe, auch wenn sie unfruchtbar ist; wie man von jedem Auge sagen kann, daß es bestimmt und geformt ist zum Sehen, auch wenn es in anomalen Fällen infolge besonderer innerer und äußerer Umstände nie in der Lage sein wird, zum Sehakt zu führen.

48. Gerade um Schluß zu machen mit allen Unsicherheiten und Entgleisungen, die über die Stufenleiter der Ehe Zwecke und ihre gegenseitigen Beziehungen Irrtümer zu verbreiten drohten, verfaßten Wir selbst vor einigen Jahren (10. März 1944) eine Erklärung über die Ordnung jener Zwecke und gaben als solche das an, was die innere Struktur der Naturanlage selbst kundgibt, was Erbgut der christlichen Überlieferung ist, was die Päpste zu wiederholten Malen gelehrt haben, was dann in geeigneter Form vom kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1013, § 1) festgelegt worden ist. Ja zur Richtigstellung der entgegenstehenden Auffassungen verkündete kurz hernach der Hl. Stuhl in einem öffentlichen Dekret als unzulässig die Meinung einiger neuerer Autoren, die leugnen, daß der erste Ehe Zweck die Weckung und Aufzucht der Nachkommenschaft sei, oder lehren, daß die zweitrangigen Zwecke dem ersten Zwecke nicht wesentlich untergeordnet, sondern ihm gleichgestellt und von ihm unabhängig seien (S. C. S. Off., 1. Apr. 1944 — Acta Ap. Sedis, vol. 36, 1944, p. 103).

49. Soll damit vielleicht verneint oder verkleinert werden, was an Gutem und Berechtigtem in den aus der Ehe und ihrer Betätigung sich ergebenden „Persönlich-

keitswerten“ enthalten ist? Sicherlich nein! Denn zur Weckung neuen Lebens hat der Schöpfer in der Ehe Menschenwesen bestimmt, gebildet aus Fleisch und Blut, mit Geist und Herz begabt, und sie sind berufen, als Menschen und nicht wie vernunftlose Sinnenwesen Urheber ihrer Nachkommenschaft zu sein. Zu dem Zweck will Gott die Vereinigung der Gatten. Tatsächlich sagt die Heilige Schrift von Gott, daß er den Menschen nach seinem Ebenbild schuf und daß er ihn als Mann und Weib schuf (Gen. 1, 27), und er hat gewollt — wie es in den Heiligen Büchern wiederholt betont wird —, daß „der Mann Vater und Mutter verlasse und seinem Weib anhänge und sie nur ein Fleisch bilden sollen“ (Gen. 2, 24; Matth. 19, 5; Eph. 5, 31).

50. Dies alles ist also wahr und von Gott gewollt; es darf jedoch nicht losgelöst werden von der beherrschenden Aufgabe der Ehe, nämlich vom Dienst am neuen Leben. Nicht allein das gemeinsame äußere Tun, auch die ganze Persönlichkeitsbereicherung, auch der geistige und seelische Reichtum, ja sogar all das Höchste und Tiefste an Seelischem in der Gattenliebe als solcher ist nach dem Willen der Natur und des Schöpfers in den Dienst der Nachkommenschaft gestellt worden. Aus der Natur der Sache heraus bedeutet das vollkommene Eheleben auch die völlige Hingabe der Eltern an das Wohl der Kinder, und die Gattenliebe selbst in ihrer Stärke und ihrer Zartheit ist eine Forderung der vollen Sorge um das Kind und die Gewähr ihrer Verwirklichung (vgl. S. Th. p. 3 q. 29 a. 2 in c; Suppl. q. 49 a. 2 ad 1).

51. Das Zusammenleben der Gatten und den ehelichen Akt herabmindern auf eine rein organische Funktion zur Übertragung der Keime, hieße das Heim, das Heiligtum der Familie, in ein gewöhnliches biologisches Laboratorium verwandeln. Deshalb haben Wir in Unserer Ansprache vom 29. September 1949 an den Internationalen Kongreß der katholischen Ärzte die künstliche Befruchtung in aller Form aus der Ehe hinausgewiesen. Der eheliche Akt ist in seinem natürlichen Gefüge eine persönliche Betätigung, ein gleichzeitiges und unmittelbares Zusammenwirken der Gatten, das durch die Natur der Handelnden und die Eigenheit der Handlung der Ausdruck des gegenseitigen Sichschenkens ist und dem Wort der Schrift gemäß das Einswerden „in einem Fleisch allein“ bewirkt.

52. Das ist viel mehr als die Vereinigung von zwei Keimen, die auch künstlich getätigt werden kann, also ohne die natürliche Handlung der Gatten. Der eheliche Akt, so wie die Natur ihn angeordnet und gewollt hat, ist ein persönliches Zusammenwirken, zu dem die Brautleute im Eheabschluß sich gegenseitig das Recht übertragen.

53. Ist daher diese Leistung in ihrer naturgemäßen Form von Anfang an dauernd unmöglich, so ist der Gegenstand des Ehevertrages mit einem wesentlichen Mangel behaftet. Das ist es, was Wir damals gesagt haben: „Man vergesse nicht: nur die Weckung neuen Lebens nach dem Willen und Plan des Schöpfers bringt in einem Grad der Vollkommenheit, der Staunen erregt, die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie ist gleichzeitig angepaßt der leiblichen und seelischen Natur und der Würde der Gatten wie der natürlichen und glück-

lichen Entwicklung des Kindes“ (Acta Ap. Sedis vol. 41, 1949, pag. 560).

54. Sagt deshalb der Braut oder Jungvermählten, die mit euch auf die Werte des Ehelebens zu sprechen kommen sollte, daß diese Persönlichkeitswerte im leiblichen Bereiche oder dem der Sinne wie in dem des Seelischen wirklich echt sind, daß sie aber vom Schöpfer in der Stufenleiter der Werte nicht an die erste, sondern an die zweite Stelle gewiesen wurden.

55. Fügt eine andere Erwägung bei, die Gefahr läuft, in Vergessenheit zu geraten: alle die zweitrangigen Werte auf dem Gebiet und in der Betätigung der Zeugungskraft gehören in den Bereich der den Ehegatten eigentümlichen Aufgabe, Urheber und Erzieher neuen Lebens zu sein. Eine hohe und edle Aufgabe! — die jedoch nicht zum Wesen des vollkommenen Menschseins gehört, als ob es in irgendeiner Weise oder irgendeinem Grad eine Herabminderung der menschlichen Persönlichkeit bedeutete, wenn der natürliche Fortpflanzungstrieb nicht zur Betätigung käme. Der Verzicht auf jene Betätigung — besonders wenn er aus edelsten Beweggründen geschieht — ist keine Verstümmelung der persönlichen seelischen Werte. Von jenem freiwilligen Verzicht aus Liebe zum Reich Gottes hat der Herr gesagt: „Non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est — Nicht alle erfassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist“ (Matth. 19, 11).

56. Die Zeugungsfunktion, auch in ihrer rechten und sittlichen Form des Ehelebens, im Übermaß verherrlichen, wie es heute nicht selten geschieht, ist deshalb nicht nur ein Irrtum und eine Verirrung; die letztere birgt in sich auch die Gefahr einer Verstandes- und Gefühlsentgleisung, die geeignet ist, gute und hehre Gesinnungen zu verhindern oder zu ersticken, besonders in der noch unerfahrenen, mit den Enttäuschungen des Lebens noch nicht vertrauten Jugend. Denn schließlich: welcher normale, an Leib und Seele gesunde Mensch möchte zu der Zahl der an Charakter und innerem Gehalt Minderwertigen gehören?

57. Möge es eurem Apostolat da, wo ihr euren Beruf ausübt, vergönnt sein, hier aufklärend zu wirken und die richtige Wertordnung einzuprägen, damit die Menschen ihr Urteil und Verhalten derselben angleichen.

58. Unsere Darlegung über die Aufgabe eures Berufsaustolats wäre trotzdem unvollständig, wenn Wir nicht noch ein kurzes Wort anfügten über den Schutz der Menschenwürde bei der Betätigung des Zeugungstriebes.

59. Derselbe Schöpfer, der in seiner Güte und Weisheit für die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts sich des Wirkens von Mann und Frau bedienen wollte, weshalb er sie in der Ehe vereinte, hat auch angeordnet, daß die Gatten in jener Betätigung Freude und Glück an Leib und Seele innerwerden. Wenn deshalb die Gatten diese Freude suchen und kosten, tun

sie nichts Böses. Sie nehmen entgegen, was der Schöpfer ihnen bestimmt hat.

60. Nichtsdestoweniger müssen auch hier die Eheleute es verstehen, in den Grenzen des rechten Maßhaltens zu bleiben. Wie beim Genuß von Speise und Trank sollen sie sich auch beim sexuellen Genuß nicht zügellos dem sinnlichen Drang überlassen. Der rechte Maßstab ist folgender: Der Gebrauch der natürlichen Fortpflanzungsanlage ist sittlich erlaubt nur in der Ehe, im Dienst und nach der Ordnung der Zwecke der Ehe selbst. Daraus folgt, daß auch nur in der Ehe und unter Beobachtung dieser Regel das Verlangen und der Genuß jener Freude und Befriedigung zulässig sind. Denn das Genießen untersteht dem Gesetz des Tuns, aus dem es stammt, und nicht umgekehrt das Tun dem des Genießens. Und dieses vernünftige Gesetz betrifft nicht nur die Substanz, sondern auch die Umstände des Tuns, so daß man auch bei Wahrung der Substanz des Aktes sich verfehlen kann in der Art seiner Ausführung.

61. Die Übertretung dieser Norm ist so alt wie die Erbsünde. In unserer Zeit läuft man jedoch Gefahr, das Grundgesetz selbst aus dem Auge zu verlieren. Gegenwärtig pflegt man tatsächlich in Wort und Schrift (auch von seiten mancher Katholiken) die notwendige Eigengesetzlichkeit, den Selbstzweck und Eigenwert des Sexuellen und seiner Betätigung zu behaupten, unabhängig vom Ziel der Weckung neuen Lebens. Man möchte die von Gott selbst getroffene Ordnung einer Überprüfung und Neuregelung unterziehen. Man möchte bezüglich der Art, wie der Instinkt befriedigt werden soll, keine andere Beschränkung zulassen als die Innehaltung des Wesens der Instinkthandlung. Damit träte an die Stelle der sittlichen Pflicht der Beherrschung der Leidenschaften die Freiheit, blind und zügellos den Launen und dem Drang der Natur sich zu fügen, was über kurz oder lang nur zum Schaden der Sittlichkeit, des Gewissens und der menschlichen Würde sich auswirken kann.

62. Wenn die Natur ausschließlich oder wenigstens in erster Linie ein gegenseitiges Sichschenken und Besitzen der Gatten in Freude und Lust angestrebt hätte, und wenn sie jene Handlung angeordnet hätte, nur um ihre persönliche Erfahrung im höchstmöglichen Grad glücklich zu gestalten, und nicht um sie zum Dienst am neuen Leben anzutreiben, dann hätte der Schöpfer in der ganzen Einrichtung des Naturaktes einen anderen Plan zur Anwendung gebracht. Nun aber ist im Gegenteil das alles unter- und eingeordnet jenem einen großen Gesetz der „generatio et educatio prolis — Weckung und Aufzucht von Nachkommenschaft“, das heißt der Verwirklichung des ersten Zwecks der Ehe als Ursprung und Quelle des Lebens.

63. Leider überspülen unaufhörlich Sturzwogen von Hedonismus die Welt und drohen in der wachsenden Flut der Vorstellungen, Wünsche und Handlungen das ganze Eheleben in die Tiefe zu ziehen, nicht ohne ernste Gefahren und schweren Nachteil für die Hauptaufgabe der Ehegatten.

64. Allzu oft scheut man sich nicht, diesen antichristlichen Hedonismus zur Lehre zu erheben, indem man aufdringlich das Verlangen erweckt, in der Vorbereitung und in der Tätigung der ehelichen Verbindung den Genuß immer intensiver zu gestalten; als ob in den ehelichen Beziehungen das Sittengesetz sich auf den ordnungsmäßigen Vollzug des Aktes beschränkte und alles übrige, mag es getätigt werden wie es will, gerechtfertigt würde vom Erguß der gegenseitigen Liebe, geheiligt durch das Sakrament der Ehe, verdienstlich an Lob und Lohn vor Gott und vor dem Gewissen. Um die Würde des Menschen und die Würde des Christen, die dem Übermaß der Sinnlichkeit einen Zügel anlegen, kümmert man sich nicht.

65. Nein, der Ernst und die Heiligkeit des christlichen Sittengesetzes erlauben keine zügellose Befriedigung des sexuellen Instinkts, um so nur auf Lust und Genuß auszugehen; jenes Gesetz erlaubt es vernunftbegabten Menschen nicht, weder was das Wesen, noch was die Umstände der Handlung angeht, sich in solchem Ausmaß unterjochen zu lassen.

66. Der eine oder andere möchte ins Feld führen, daß das Glück in der Ehe dem Genuß der ehelichen Beziehungen ganz parallel laufe. Nein: das Glück in der Ehe entspricht vielmehr genau der Achtung der Gatten voneinander, auch in ihren intimsten Beziehungen; nicht als ob sie als unsittlich verurteilten oder ablehnten, was die Natur darbietet und der Schöpfer geschenkt hat; sondern weil diese Achtung und die gegenseitige Hochschätzung, die sie schafft, einer der wirksamsten Grundstoffe einer reinen und eben dadurch um so zarteren Liebe sind.

67. Widersetzt euch in eurer Berufstätigkeit, soviel wie euch möglich, dem Ansturm dieses ausgeklügelten Hedonismus, der seelischer Werte bar und deshalb christlicher Eheleute unwürdig ist. Zeigt, daß die Natur ganz gewiß das instinktive Verlangen nach Genuß gegeben hat und es in der gültigen Ehe billigt, aber nicht als Zweck in sich selbst, vielmehr letztlich für den Dienst am Leben. Verbannt aus eurem Innern jenen Kult des Genusses und tut euer Bestes, um die Verbreitung einer Literatur zu verhindern, die meint, die Vertraulichkeiten des Ehelebens bis in alle Einzelheiten beschreiben zu sollen, unter dem Vorwand aufzuklären, anzuleiten und zu beruhigen. Um die zarten Gewissen der Eheleute zu beruhigen, genügen im allgemeinen der gesunde Menschenverstand, der natürliche Instinkt und eine kurze Unterweisung über die klaren und einfachen Grundsätze des christlichen Sittengebetes. Wenn einmal unter besonderen Umständen eine Braut oder junge Gattin ausführlichere Anweisungen über irgendeinen Einzelpunkt benötigen, so ist es an euch, ihnen taktvoll eine dem Naturgesetz und dem gesunden christlichen Gewissen entsprechende Aufklärung zu geben.

68. Unsere Unterweisung hier hat nichts zu tun mit

Manichäismus oder Jansenismus, wie manche glauben machen wollen, um sich selbst zu rechtfertigen. Sie ist nur eine Ehrenrettung der christlichen Ehe und der Persönlichkeitswürde der Ehegatten.

69. Diesem Zweck zu dienen, ist besonders in unseren Tagen eine drängende Pflicht eurer Berufssendung.

70. Damit sind Wir zum Abschluß dessen gekommen, was Wir euch darlegen wollten.

71. Euer Beruf eröffnet euch ein weites Feld des Apostolates unter vielfachen Gesichtspunkten: ein Apostolat nicht so sehr des Wortes als der Tat und Führung; ein Apostolat, das ihr nutzbringend ausüben könnt, nur wenn ihr euch des Zieles eurer Sendung und der Mittel zu seiner Erreichung klar bewußt bleibt, und wenn ihr ausgestattet seid mit einem festen und entschiedenen Willen, der in tiefer religiöser Überzeugung wurzelt und vom christlichen Glauben und der christlichen Liebe be-seelt und gestählt ist.

72. Wir rufen die machtvolle Hilfe des Lichtes und der Kraft Gottes auf euch herab und erteilen euch als Unterpfand überreicher Gnaden von oben in herzlichem Wohlwollen den Apostolischen Segen.

*

Über Fragen der Familienmoral und der Nachkommenschaft

In der Ordnung der Natur, unter den sozialen Schöpfungen gibt es keine, die der Kirche mehr am Herzen läge, als die Familie. Die Wurzel der Familie, die Ehe, hat Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben. Die Familie hat in allem, was ihre unverletzlichen Rechte, ihre Freiheit und die Ausübung ihrer hohen Aufgabe angeht, in der Kirche immer Verteidigung, Schutz und Hilfe gefunden.

Es erfüllt Uns daher, geliebte Söhne und Töchter, mit besonderer Freude, den Nationalkongreß der „Front der Familie“ und der kinderreichen Familien hier bei Uns zu begrüßen und euch Unsre Befriedigung auszusprechen über eure Anstrengungen auf die Ziele hin, die zu erreichen ihr euch zur Aufgabe gestellt habt. Unsere väterlichen Wünsche begleiten ihre glückliche Durchführung.

Ziele der Familienbewegung

Eine Familienbewegung, die wie die eure sich dafür einsetzt, die Idee der christlichen Familie im Volk voll und ganz zu verwirklichen, wird sich immer unter dem Antrieb der sie beseelenden inneren Kraft wie auch der Bedürfnisse des Volkes, in dessen Mitte sie lebt und wächst, in den Dienst jenes bekannten dreifachen Zieles stellen, das den Gegenstand eurer Bestrebungen bildet: des Zieles, Einfluß auszuüben auf die Gesetzgebung in

dem weiten Bereich, der mittelbar oder unmittelbar die Familie berührt; des Zieles der Solidarität der christlichen Familien untereinander; des Zieles einer christlichen Familienkultur. Dieses dritte Ziel ist das eigentliche; die beiden anderen sollen zusammenwirken, es zu unterstützen und zu fördern.

Bedrohung der Familie

Wir haben oft und bei den verschiedensten Gelegenheiten zugunsten der christlichen Familie gesprochen. In den meisten Fällen taten Wir es, um ihr zu helfen oder andere zu ihrer Hilfe aufzurufen; um sie aus schwerster Not zu erretten; insbesondere um sie in den Nöten des Krieges zu unterstützen. Die durch den ersten Weltkrieg verursachten Schäden waren noch lange nicht geheilt, als der zweite noch furchtbarere Weltkrieg hereinbrach, um sie ins Unermeßliche zu steigern. Viel Zeit und viel menschliches Mühen und noch größeren göttlichen Beistand wird es brauchen, bis die tiefen Wunden, die diese beiden Kriege der Familie geschlagen haben, wirklich vernarbt sind. Ein anderes Übel, das teilweise ebenso in den Kriegszerstörungen, darüber hinaus aber auch in Übervölkerung oder in verkehrten oder selbstsüchtigen Tendenzen seinen Grund hat, ist die Wohnungsnot. Alle diejenigen, Gesetzgeber, Staatsmänner, Mitglieder sozialer Werke, die sich mühen, hier Abhilfe zu schaffen, erfüllen, sei es auch nur in indirekter Weise, ein Apostolat von größter Bedeutung.

Dasselbe gilt für den Kampf gegen die Geißel der Arbeitslosigkeit, für die Sicherstellung eines hinreichenden Familieneinkommens, damit die Mutter nicht gezwungen ist, wie es leider häufig der Fall ist, außerhalb des Hauses Arbeit zu suchen, sondern sich mehr dem Mann und den Kindern widmen kann.

Die Arbeit zugunsten der religiösen Schule und Erziehung bedeutet ebenfalls einen wertvollen Beitrag zum Wohle der Familie, ebenso die Pflege einer gesunden Natürlichkeit und anspruchslosen Lebensart in der Familie, die Stärkung ihrer religiösen Überzeugungen, die Schaffung einer Atmosphäre christlicher Reinheit in ihr, die geeignet ist, sie von den schädlichen äußeren Einflüssen wie von all jenen krankhaften Erregungen freizuhalten, die in der Seele des Jugendlichen ungeordnete Leidenschaften wecken.

Aber es gibt noch eine tiefergreifende Not, vor der man die Familie bewahren muß, nämlich die entwürdigende Versklavung, zu der sie eine Denkart herabwürdigt, die sie zu einem bloßen Organismus im Dienste der sozialen Gemeinschaft macht, um für diese eine hinreichende Masse von „Menschenmaterial“ zu schaffen.

Die Erschütterung der Ehemoral

Noch ein anderes Übel bedroht die Familie, freilich nicht erst seit gestern, sondern schon seit langer Zeit. Dieses Übel wächst jedoch zur Zeit zusehends und kann der

Familie zum Verhängnis werden, weil es ihre Wurzel angreift: Wir meinen die Erschütterung der Ehemoral in ihrer ganzen Ausdehnung.

Wir haben im Lauf der letzten Jahre jede Gelegenheit wahrgenommen, um den einen oder anderen wesentlichen Punkt der Ehemoral aufzuzeigen, und erst kürzlich legten Wir sie in ihrem großen Zusammenhang dar. Wir haben nicht nur die Irrtümer zurückgewiesen, die sie untergraben, sondern hellten auch positiv den Sinn der Ehemoral auf, ihre Aufgabe, ihre Bedeutung, ihren Wert für das Glück der Ehegatten, der Kinder und der ganzen Familie, für den Bestand und die Forderung des sozialen Wohles vom häuslichen Herd bis zu Staat und Kirche.

Schutz des werdenden Lebens

Im Mittelpunkt dieser Lehre wurde die Ehe als eine Einrichtung im Dienste des Lebens hervorgehoben. In enger Anlehnung an diese Grundlage haben Wir im Sinne der steten Lehre der Kirche einen Satz herausgestellt, der eine der wesentlichen Grundlagen nicht nur der Ehemoral, sondern überhaupt der Sozialethik im allgemeinen ist, daß nämlich der direkte Angriff auf schuldloses menschliches Leben als Mittel zum Zweck — im vorliegenden Fall zum Zweck der Erhaltung eines anderen Lebens — unerlaubt ist.

Das schuldlose menschliche Leben, ganz gleich in welchem Zustand es sich befindet, ist vom ersten Augenblick seiner Existenz an jedem direkten absichtlichen Angriff entzogen.

Dies ist ein Fundamentalrecht der menschlichen Persönlichkeit und nach christlicher Lebensauffassung von allgemeiner Gültigkeit, ebenso gültig für das Leben, das noch verborgen im Mutterschoß ruht, wie für das schon zur Welt gekommene Leben; ebenso gültig gegen die direkte Abtreibung wie gegen die direkte Tötung des Kindes vor, während und nach der Geburt. Wie begründet auch die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Entwicklungsmomenten des geborenen oder noch nicht geborenen Lebens sein mag im profanen wie kirchlichen Recht und für gewisse bürgerliche und strafrechtliche Folgen, — nach dem Sittengesetz handelt es sich in all diesen Fällen um ein schweres und unerlaubtes Attentat auf das unverletzliche menschliche Leben.

Leben des Kindes und Leben der Mutter

Dieser Grundsatz gilt ebenso für das Leben des Kindes wie für das Leben der Mutter. Niemals und in keinem Fall hat die Kirche gelehrt, daß das Leben des Kindes jenem der Mutter vorzuziehen sei. Es ist irrig, die Frage mit dieser Alternative zu stellen: entweder das Leben des Kindes oder das Leben der Mutter. Nein! Weder das Leben der Mutter noch das Leben des Kindes dürfen einem Akt direkter Vernichtung unterzogen werden. Für den einen wie für den anderen Teil kann nur die eine Forderung bestehen: alles aufzubieten, das Le-

ben beider zu retten, der Mutter und des Kindes (vgl. Pius XI. Enzyklika „Casti Connubii“, 31. Dezember 1930 — Acta Ap. Sedis, vol. 22, pag. 562—563).

Es ist eine der schönsten und edelsten Bestrebungen der Medizin, immer neue Wege zu suchen, um das Leben beider sicherzustellen. Wenn aber trotz aller Fortschritte der Wissenschaft noch Fälle übrig bleiben, jetzt und auch in Zukunft, in denen man mit dem Tode der Mutter rechnen muß, wenn diese die Geburt des Lebens, das sie in sich trägt, zu Ende führen und es nicht unter Verletzung des Gebotes Gottes: Du sollst nicht töten! zerstören will, so bleibt dem Menschen, der sich bis zum Letzten mühen wird, zu helfen und zu retten, nichts übrig, als sich in Ehrfurcht vor den Gesetzen der Natur und dem Walten der göttlichen Vorsehung zu beugen.

Aber — so wendet man ein — das Leben der Mutter, und insbesondere der Mutter einer kinderreichen Familie, ist ein unvergleichlich höherer Wert als das eines noch nicht geborenen Kindes. Die Anwendung der Güterabwägungstheorie auf den Fall, der uns gegenwärtig beschäftigt, hat schon in juristische Erörterungen Aufnahme gefunden. Die Antwort auf diesen viele bedrückenden Einwand ist nicht schwer. Die Unverletzlichkeit des keimenden Lebens eines Schuldlosen hängt nicht von seinem größeren oder geringeren Wert ab. Bereits vor mehr als zehn Jahren hat die Kirche die Tötung des als „wertlos“ erachteten Lebens in aller Form verurteilt. Wer die traurigen Ereignisse kennt, die diese Verurteilung hervorriefen, wer die verhängnisvollen Folgen zu erwägen weiß, zu denen man gelangen würde, wollte man die Unantastbarkeit schuldlosen Lebens nach seinem Wert bemessen, der weiß sehr wohl die Beweggründe zu schätzen, die zu jenem Entscheid geführt haben.

Wer kann übrigens beurteilen, welches von den beiden Leben das kostbarere ist? Wer kann wissen, welchen Weg jenes Kind gehen wird, zu welcher Höhe der Leistung und der Vollkommenheit es gelangen wird? Hier werden zwei Größen miteinander verglichen, von denen man die eine gar nicht kennt.

Ein Opfer und seine Frucht

Wir möchten hier ein Beispiel anführen, das vielleicht einigen von euch schon bekannt ist, das aber deswegen nichts von seinem eindrucksvollen Wert einbüßt. Es geht auf das Jahr 1905 zurück. Da lebte eine junge Frau adliger Abstammung, noch adliger jedoch von Gesinnung. Sie war schwächerer Konstitution und von zarter Gesundheit. Als Mädchen hatte sie eine kleine Rippenfellentzündung gehabt, die jedoch geheilt zu sein schien. Als sie sich glücklich verheiratet hatte und fühlte, wie sich in ihrem Schoß neues Leben regte, mußte sie sehr bald feststellen, wie ein eigenartiges Übel ihre Gesundheit untergrub, das die beiden tüchtigen Ärzte, die mit liebender Sorge ihre Gesundheit überwachten, sehr beunruhigte. Die frühere Rippenfellerkrankung mit ihrem

schon ausgeheilten Infektionsherd war wieder aufgebrochen. Nach Meinung der Ärzte war keine Zeit zu verlieren. Das einzige Mittel, die zarte Frau zu retten, bestand darin, ohne Aufschub die medizinische Abtreibung einzuleiten. Auch der Gemahl begriff seinerseits die Schwere des Falles und gab sein Einverständnis zum peinlichen Eingriff. Als jedoch der behandelnde Gynäkologe ihr sehr taktvoll die Entscheidung der Ärzte mitteilte und ihr nahelegte, derselben beizupflichten, antwortete sie fest und entschieden: „Ich danke Ihnen für Ihre teilnehmenden Ratschläge; ich kann jedoch nicht das keimende Leben meines Kindes töten! Ich kann und kann es nicht! Ich spüre schon seinen Herzschlag in meinem Schoß; das Kind hat das Recht zum Leben; von Gott kommt es und es muß Gott kennenlernen, um ihn zu lieben und in ihm glücklich zu werden.“ Auch der Gemahl bat und flehte sie an; sie blieb unbeugsam und erwartete ruhig den Ausgang. Ein Mädchen kam gesund zur Welt; sofort nach der Geburt verschlechterte sich jedoch der Gesundheitszustand der Mutter. Der Infektionsherd in der Lunge erweiterte sich; der Verfall des Organismus schritt voran. Zwei Monate später lag sie im Sterben; sie sah noch einmal die Kleine, die gesund bei einer kräftigen Amme heranwuchs; die Lippen bewegten sich noch einmal zu seligem Lächeln, dann starb sie friedlich. Viele Jahre gingen dahin. Man konnte in einem Schwesternheim eine junge Ordensfrau sehen, die ganz der Pflege und Erziehung verlassener Kinder hingegen war und sich mit Augen voll mütterlicher Liebe über die kleinen Kranken neigte, wie wenn sie ihnen Leben schenken wollte. Das war sie, das Kind des Opfers, die jetzt mit ihrem edlen Herzen so viel Gutes wirkte unter der verlassenen Jugend. Der unerschrockene Heroismus der Mutter ist wahrlich nicht umsonst gewesen! (Vgl. Andreas Majocchi, Tra bistori e forbici, 1940, S. 21 ff.) Wir fragen jedoch: Ist denn das christliche, ja auch nur das menschliche Empfinden schon so sehr geschwunden, daß kein Verständnis mehr da ist für das wunderbare Opfer der Mutter und für die sichtbare Führung der göttlichen Vorsehung, die aus diesem Opfer eine so edle Frucht hervorwachsen ließ?

Wann ist ein ärztlicher Eingriff erlaubt?

Wir haben absichtlich immer den Ausdruck gebraucht „direkter Angriff auf das Leben eines Schuldlosen“, „direkte Tötung“. Denn wenn z. B. die Rettung des Lebens der zukünftigen Mutter, unabhängig von ihrem Zustand der Schwangerschaft, dringend einen chirurgischen Eingriff oder eine andere therapeutische Behandlung erfordern würde, die als keineswegs gewollte oder beabsichtigte, aber unvermeidliche Nebenfolge den Tod des Kindes im Mutterleib zur Folge hätte, könnte man einen solchen Eingriff nicht als einen unmittelbaren Angriff auf schuldloses Leben bezeichnen. Unter solchen Bedingungen kann die Operation erlaubt sein, wie andere vergleichbare ärztliche Eingriffe — immer vorausgesetzt, daß ein hohes Gut, wie es das Leben ist, auf dem Spiele steht, daß der Eingriff nicht bis nach der Geburt des Kindes

verschoben werden kann und kein anderer wirksamer Ausweg gangbar ist.

Erlaubte Geburtenregelung

Da also die erste Aufgabe der Ehe im Dienst am Leben besteht, gilt Unser besonderes Wohlgefallen und Unser väterlicher Dank jenen Ehegatten, die aus Liebe zu Gott und im Vertrauen auf ihn mutig eine zahlreiche Familie gründen und aufziehen. Andererseits fühlt die Kirche Teilnahme und Verständnis für die wirklichen Schwierigkeiten des Ehelebens in unserer heutigen Zeit. Deswegen haben Wir in Unserer letzten Ansprache über die Ehemoral die Berechtigung und zugleich die tatsächlich weit gesteckten Grenzen für eine Regulierung der Nachkommenschaft herausgestellt, die — im Gegensatz zur sogenannten „Geburtenkontrolle“ — mit dem Gesetz Gottes vereinbar ist. Man kann sogar hoffen — doch überläßt hier die Kirche das Urteil natürlich der medizinischen Wissenschaft —, daß es gelingt, diesem erlaubten Verhalten eine genügend sichere Grundlage zu geben, und die neuesten Berichte scheinen eine solche Hoffnung zu bestätigen.

Übernatürliche Kraftquellen

Im übrigen helfen zur Überwindung der vielfachen Prüfungen des ehelichen Lebens vor allem ein lebendiger

Glaube und regelmäßiger Empfang der heiligen Sakramente. Daraus erwachsen Kraftquellen, von denen sich jene, die außerhalb der Kirche leben, nur schwer eine Vorstellung machen können. Und mit diesem Hinweis auf die höheren übernatürlichen Kraftquellen möchten Wir schließen. Auch euch, geliebte Söhne und Töchter, könnte es eines Tages geschehen, daß ihr euren Mut wanken fühlt unter dem wuchtigen Sturm, der um euch, oder noch viel gefährlicher, innerhalb der Familie ausgebrochen ist, durch die Lehren nämlich, welche die gesunde und normale Auffassung der christlichen Ehe zu unterhöheln drohen. Habt Vertrauen! Die Kräfte der Natur, vor allem aber jene der Gnade, die der Herrgott im Sakrament der Ehe in eure Seelen gesenkt hat, sind wie ein starker Fels, an dem die brandenden Wogen des stürmischen Meeres sich brechen. Und wenn Katastrophen wie Krieg und Nachkrieg der Ehe und Familie Wunden geschlagen haben, die auch heute noch bluten, so haben doch gerade in jenen Jahren die Treue und Standhaftigkeit der Ehegatten und die bis zu unvorstellbaren Opfern bereite Mutterliebe in ungezählten Fällen wahre und leuchtende Triumphe davongetragen.

Setzt daher zäh und mutig eure Arbeit fort, voll Vertrauen auf die göttliche Hilfe, als deren Unterpand Wir euch und euren Familien aus übervollem Herzen Unseren väterlichen Apostolischen Segen erteilen.

Erzbischöfliches Ordinariat